



CURLING CLUB SOLOTHURN

STATUTEN

Gliederung

1. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz und Zweck	Art.	1
Dachverband (SC)	Art.	2
Organe	Art.	3
Vertretung nach aussen	Art.	4
Verbindung zur Genossenschaft		
Curlinghalle Region Solothurn (GCRS)	Art.	5

2. Mitgliedschaft

Mitglieder	Art.	6
Mehrfache Mitgliedschaft	Art.	7
Ehrenmitglieder	Art.	8
Aufnahme	Art.	9
Austritt	Art.	10
Ausschluss	Art.	11
Rekurs	Art.	12
Dispensation	Art.	13

3. Die Mitgliederversammlung

Zusammensetzung, Stimmrecht	Art.	14
Zuständigkeit	Art.	15
Einberufung / Protokoll	Art.	16
Einladung	Art.	17
Beschlussfähigkeit	Art.	18
Wahlen	Art.	19
Anträge	Art.	20
Abberufung von Vereinsorganen	Art.	21
Abstimmungen	Art.	22

4. Der Vorstand

Zusammensetzung	Art.	23
Wahl und Amtsdauer	Art.	24
Ergänzungen im Vorstand	Art.	25
Zuständigkeit	Art.	26
Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Protokoll	Art.	27

5. Die Kommissionen

Die Rechnungsrevisionskommission	Art. 28
Die Spielkommission	Art. 29
Besondere Kommissionen	Art. 30

6. Finanzwesen

Zuständigkeit	Art. 31
Beitragspflicht	Art. 32
Rechnungsablage, Budget	Art. 33
Haftung	Art. 34
Ansprüche	Art. 35

<u>7. Statutenrevisionen</u>	Art. 36
------------------------------	---------

<u>8. Auflösung</u>	Art. 37
---------------------	---------

<u>9. Übergangsbestimmungen</u>	Art. 38
---------------------------------	---------

<u>10. Schlussbestimmungen</u>	Art. 39
--------------------------------	---------

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Der Curling-Club Solothurn, nachstehend CCS genannt, ist ein am 15.10.1973 gegründeter Verein gem. Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Solothurn.
- 1.2. Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Curling-Sportes nach den Regeln des Royal Caledonien Clubs und der Swiss Curling Association (Kurzform: Swiss Curling, SC)

Art. 2

Dachverband

- 2.1. Der CCS ist Mitglied von Swiss Curling und unterstützt die Ziele von Swiss Curling.

Art. 3

Organe

- 3.1. Die Organe des CCS sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (Art. 14 ff)
 - b) der Vorstand (Art. 23 ff)
 - c) die Rechnungsrevisionskommission (Art. 28)
 - d) die Spielkommission (Art. 29)

Art. 4

Vertretung nach Aussen

- 4.1. Der CCS wird nach Aussen, insbesondere im Verkehr mit Behörden, mit SC und den Clubs von SC durch den Clubvorstand vertreten.

- 4.2. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den CCS führen der Präsident und der Aktuar, entweder kollektiv zu zweien unter sich oder je einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 5

Genossenschaft Curlinghalle Region Solothurn (GCRS)

- 5.1. Der CCS fördert die Bestrebungen der Genossenschaft Curlinghalle Region Solothurn.
- 5.2. Die Interessen des CCS zur GCRS werden durch Delegierte des Clubs in der Verwaltung der GCRS wahrgenommen.
- 5.3. Für die Benützung der Curlingbahn der GCRS gelten Art. 29 der Genossenschaftsstatuten und das Betriebsreglement der Genossenschaft.

2. Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder

- 6.1. Mitglieder des CCS sind natürliche Personen, welche sich mit dem Eintritt in den Club verpflichten, die Statuten zu befolgen und die vorgesehenen Beiträge zu bezahlen.
- 6.2. Die Mitgliederkategorien des CCS sind:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Juniorenmitglieder
 - c) Passivmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 6.3. In allen Kategorien sind Damen und Herren zugelassen.

Art. 7

Mehrfache Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft in mehreren Curling-Clubs ist zulässig.

- 7.2. Vorbehalten ist die Bestimmung von SC über das Lizenzwesen und die Beitragspflicht.

Art. 8

Ehrenmitglieder

- 8.1. Personen, die sich in besonderer Weise um den CCS verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des CCS ernannt werden.
- 8.2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Art. 9

Aufnahme

- 9.1. Für die Aufnahme als Aktiv- oder Juniorenmitglied in den CCS ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten.
- 9.2. Das Aufnahmegesuch muss von zwei Curlingmitgliedern, wovon eines dem Vorstand angehören muss, schriftlich empfohlen werden.
- 9.3. Der Vorstand gibt den Mitgliedern vom Gesuch schriftlich Kenntnis.
- 9.4. Die Clubmitglieder können innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung gem. Art. 9.3. beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben.
- 9.5. Eine Aufnahme des Gesuchstellers gem. Art. 9.1. in den Club kann nicht erfolgen, wenn mindestens ein Sechstel der Stimmberechtigten Mitglieder gem. Art. 14.1. dagegen Einsprache erheben.
- 9.6. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet unter Vorbehalt von Art. 9.5. der Vorstand.
- 9.7. Der Vorstand teilt dem Gesuchsteller den Entscheid schriftlich mit. Einem abgewiesenen Bewerber brauchen die Abweisgründe nicht bekannt gegeben zu werden.

Art. 10

Austritt

- 10.1. Ein Curlingmitglied kann jederzeit aus dem CCS austreten. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- 10.2. Der Vorstand gibt den Mitgliedern des Clubs von der Austrittserklärung Kenntnis.
- 10.3. Ein Austritt wird jeweils auf den 30. April und nur mit Genehmigung des Vorstandes wirksam. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem CCS für das laufende Rechnungsjahr gem. Art. 33.1. erfüllt sind.
- 10.4. Bis zum Austritt haftet das Mitglied für alle dem CCS gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere ist es zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Art. 11

Ausschluss

- 11.1. Ein Mitglied kann aus dem CCS ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:
 - a) Verletzung der Statuten oder Reglemente
 - b) Nichteinhalten von Beschlüssen
 - c) Schädigung der Clubmitglieder
 - d) Unehrenhafte oder unsportliche Handlungen
 - e) Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen
- 11.2. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.
- 11.3. Der Ausschluss kann auch nur temporär ausgesprochen werden.
- 11.4. Vor der Ausschlussverfügung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtvertigung vor dem Vorstand zu geben.
- 11.5. Der Vorstand gibt den Mitgliedern des CCS schriftlich Kenntnis von der Ausschlussverfügung.
- 11.6. Gegen die Ausschlussverfügung kann Rekurs erhoben werden (Art. 12).

Art. 12

Rekurs

- 12.1. Gegen eine Ausschlussverfügung des Vorstandes kann binnen 30 Tagen seit der Mitteilung (Art. 11) vom betroffenen Mitglied rekuriert werden.
- 12.2. Der Rekurs ist schriftlich und einlässlich begründet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 12.3. Der Vorstand gibt den Mitgliedern des CCS schriftlich davon Kenntnis wenn ein Rekurs erfolgt.
- 12.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Rekurs. Der Entscheid auf Ausschluss eines Mitgliedes muss in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- 12.5. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist den nicht anwesenden Clubmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Art. 13

Dispensationen

- 13.1. Aus zwingenden Gründen (längerer Auslandsaufenthalt, langdauernde Krankheit oder Unfall, u.ä.) kann sich ein Mitglied auf Gesuch hin 1-2 Saisons dispensieren lassen.
- 13.2. Für die Erteilung einer Dispens ist der Vorstand zuständig.
- 13.3. Das dispensierte Mitglied hat für die Zeit der Dispens keinen eigentlichen Clubmitgliederbeitrag zu entrichten. Hingegen sind die vom Club an SC zu entrichtenden Beiträge auch für die Zeit der Dispens zu bezahlen.

3. Mitgliederversammlung

Art. 14

Zusammensetzung, Stimmrecht

14.1. Die Mitgliederversammlung des Clubs setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Juniorenmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Sie allein besitzen das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

14.2. Der Vorstand kann Passivmitglieder und Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

Art. 15

Zuständigkeit

15.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des CCS. Sie überwacht die Tätigkeit der anderen Vereinsorgane und entscheidet in allen Clubangelegenheiten, fasst alle Beschlüsse und trifft alle Wahlen, soweit diese Befugnisse gemäss Statuten nicht einem anderen Cluborgan vorbehalten sind.

15.2. Eine Mitgliederversammlung kann nur Geschäfte behandeln, die auf der Traktandenliste vorgesehen sind. Zusätzlich können gem. Art. 20.2. eingereichte Anträge behandelt werden.

15.3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Wahl des Vorstandes (Art. 23/24)
 - ea) des Präsidenten
 - eb) des Spielkommissionspräsidenten
 - ec) der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Rechnungsrevisionskommission (Art. 28)
- g) Wahl der Spielkommission (Art. 29)

- h) Vorschlag für die Wahl der Delegierten in die Verwaltung der Genossenschaft Curlingbahn Region Solothurn, z. Hd. der Generalversammlung der Genossenschaft (Art. 5.2.)
- i) Mitbestimmung der Delegierten in den Delegiertenrat von Swiss Curling gem. Statuten von SC.
- k) Beschlussfassung über das Budget (Art. 33)
- l) Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge und das Eintrittsgeld in den CCS (Art. 32)
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 8)
- n) Entscheid über Rekurse (Art. 12)
- o) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- p) Beschlussfassung über Abberufung von Cluborganen (Art. 21)
- q) Beschlussfassung über Statutenänderungen (Art. 36)
- r) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (Art. 37)

15.4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für den Erlass von Grundsatzzreglementen (ohne Reglemente der Spielkommission). Sie kann den Vorstand auf dessen Antrag ermächtigen, Reglemente zu erlassen oder solche abzuändern und zu ergänzen.

Art. 16

Einberufung / Protokoll

- 16.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel bis spätestens 30. Juni statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und dient in erster Linie der Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Budgets, der Durchführung der Wahlen sowie der Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- 16.2. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
- a) gemäss Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Clubmitglieder
- Mit dem Antrag gemäss b) ist dem Vorstand der Verhandlungsgegenstand abzugeben und kurz zu begründen.
- 16.3. Ort und Zeitpunkt aller Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bestimmt.
- 16.4. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist vom Aktuar Potokoll zu führen.

Art. 17

Einladung

- 17.1. Der Vorstand erlässt die Einladung zur
- a) ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vor dem Verhandlungstermin
 - b) ausserordentlichen Mitgliederversammlung spätestens nach Beschlussfassung (Art. 16.2.) auf einen 20 - 30 Tagen späteren Termin
- 17.2. Mit der Einladung sind die Traktanden bekannt zu geben.

Art. 18

Beschlussfähigkeit

- 18.1. Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten ist Art. 37 (Auflösung des Vereins).

Art. 19

Wahlen

- 19.1. Die Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Stimmen hat geheime Wahl zu erfolgen. Die Kandidaten treten in den Ausstand.
- 19.2. Im ersten Wahlgang entscheidet die absolute, in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang sind weitere Wahlgänge durchzuführen.

Art. 20

Anträge

- 20.1. Der Vorstand und die Clubmitglieder können Anträge zu den traktandierenden Geschäften einer Mitgliederversammlung stellen.
- 20.2. Anträge von Mitgliedern zu Geschäften, die nicht auf der Traktandenliste stehen, sind vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein solcher Antrag auf die Traktandenliste gesetzt und behandelt werden.

Art. 21

Abberufung von Vereinsorganen

- 21.1. Die Mitgliederversammlung kann Vereinsorgane jederzeit abberufen. Die Abberufung kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.
- 21.2. Die Abberufung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Sie hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- 21.3. Das betroffene Vereinsorgan hat sich in den Ausstand zu begeben.

Art. 22

Abstimmungen

- 22.1. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmen geheime Wahl verlangen.
- 22.2. Die Abstimmung über den Ausschluss eines Clubmitgliedes (Art. 12) und über die Abberufung von Vereinsorganen (Art. 21) hat immer geheim zu erfolgen.
- 22.3. In Abstimmungen und Beschlussfassungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.
- 22.4. Vorbehalten sind Abstimmungen mit qualifiziertem Mehr über: Ausschluss eines Clubmitgliedes (Art. 12), Abberufung von Vereinsorganen (Art. 21), Änderung der Statuten (Art. 36) und Auflösung des Vereins (Art. 37).

4. Der Vorstand

Art. 23

Zusammensetzung

- 23.1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Aktuar
 - d) dem Kassier
 - e) dem Präsidenten der Spielkommission
 - f) zwei Beisitzern
- 23.2. Der Vorstand nimmt die Chargenverteilung unter seinen Mitgliedern (ausgenommen Präsident und Spielkommissionspräsident) selbst vor.

Art. 24

Wahl und Amtsdauer

- 24.1. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- 24.2. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 24.3. Die Vorstandsmitglieder beziehen für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

Art. 25

Ergänzungen im Vorstand

- 25.1. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei dessen längerer temporären Abwesenheit kann der Vorstand einen Ersatz bezeichnen.
- 25.2. Eine allfällige Ersatzwahl ist an der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das neugewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

- 25.3. Im Fall des Ausscheides des Präsidenten ist binnen zweier Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Präsidenten einzuberufen.

Art. 26

Zuständigkeit

- 26.1. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und ist das oberste Vollziehungs- und Verwaltungsorgan. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht gemäss Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 26.2. Die Zuständigkeit des Vorstandes ergeben sich aus den Bestimmungen der Statuten und allfälligen Reglementen und umfassen insbesondere:
- a) Aufnahme (Art. 9) von Mitgliedern
 - b) Genehmigung von Austritten (Art. 10)
 - c) Ausschluss (Art. 11) von Mitgliedern unter Vorbehalt von Art. 12
 - d) Erteilen von Dispensationen (Art. 13)
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlung (Art. 16) und Einladung hierzu (Art. 17)
 - f) Vorbereitung der von der Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte inkl. Anträge hierzu (Art. 20)
 - g) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Besorgung der ordentlichen Verwaltung des Vereins (Art. 26.1.)
 - h) Allfälliger Erlass von Reglementen gem. Art. 15.4.
 - i) Genehmigung der Reglemente der Spielkommission (Art. 29.3.)
 - k) Wahl der besonderen Kommissionen (Art. 30)
- 26.3. Im Rahmen der statutarisch festgelegten Grundsätze kann der Vorstand in Pflichtenheften oder Weisungen die Aufgaben und Zuständigkeiten seiner Mitglieder sowie diejenigen der Rechnungsrevisions- und Spielkommission bestimmen.

Art. 27

Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Protokoll

- 27.1. Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- 27.2. Auf Begehren von mindesten zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.

- 27.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
- 27.4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Aktuar Protokoll zu führen.

5. Die Kommissionen

Art. 28

Die Rechnungsrevisionskommission

- 28.1. Die Rechnungsrevisionskommission setzt sich aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmann zusammen.
- 28.2. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung; Amtsdauer und Wiederwahl analog den Bestimmungen für den Vorstand (Art. 24.2.)
- 28.3. Die Funktionen der Rechnungsrevisionskommission sind die gesetzlichen. Sie hat das gesamte Kassa- und Rechnungswesen auf die formelle und materielle Richtigkeit zu prüfen.
- 28.4. Die Kommission erstattet jährlich Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Sie kann Anträge erstellen.
- 28.5. Die Mitglieder der Rechnungsrevisionskommission dürfen weder dem Vorstand noch der Spielkommission angehören.

Art. 29

Die Spielkommission

- 29.1. Die Spielkommission besteht aus bis zu 3 Mitgliedern. Für die Amtsdauer und Wiederwählbarkeit gelten dieselben Vorschriften wie für den Vorstand (Art. 24.2.).
- 29.2. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und weitere Mitglieder. Der Präsident ist gleichzeitig Mitglied des Vorstandes. Die Mitglieder dürfen der Rechnungsrevisionskommission nicht angehören.

- 29.3. Die Spielkommission hat insbesondere folgende Obliegenheiten:
- a) Aufstellung des Spielreglementes, der Platzvorschriften und der weiteren Reglemente zuhanden des Vorstandes, welcher darüber Beschluss fasst.
 - b) Sorgt für die Innehaltung der genehmigten Reglemente.
 - c) Organisation und Durchführung aller Turniere des Clubs.
 - d) Bestimmt die Teilnahme an Meisterschaften, wobei dem Vorstand das Einspracherecht zusteht.
- 29.4. Das vom Vorstand genehmigte Spielreglement bildet einen integrierten Bestandteil der Statuten.
- 29.5. Der Präsident erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Art. 30

Besondere Kommissionen

- 30.1. Der Vorstand kann zur Prüfung und Vorbereitung von Geschäften nach Bedarf besondere Kommissionen (Ausschüsse, Arbeitsgruppen) bestellen und ihnen zudem die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.
- 30.2. Der Kommissionspräsident und die weiteren Mitglieder werden vom Vorstand bezeichnet. Es können für die Aufgaben auch Personen ausserhalb des CCS gewählt werden.

6. Finanzwesen

Art. 31

Zuständigkeit

- 31.1. Die Leitung des Finanzwesens im CCS ist Sache des Vorstandes.
- 31.2. Die Rechnungsführung und die Aufstellung des Jahresbudgets ist Sache des Kassiers.

Art. 32

Beitragspflicht

- 32.1. Jedes dem CCS beigetretenem Mitglied ist gegenüber dem Club zu finanziellen Beiträgen verpflichtet.
- a) Beiträge gem. Beschluss der Mitgliederversammlung des CCS:
 - aa) Eintrittsgeld in den CCS
 - ab) Jährliche Mitgliederbeiträge an den CCS
 - b) Beiträge gem. Beschluss des Delegiertenrates von Swiss Curling
 - c) Der jährliche Mitgliederbeitrag darf den Betrag von Fr. 250.- je Mitglied nicht übersteigen
- 32.2. Ein Mitglied, welches seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt, kann ausgeschlossen werden (Art. 11 und Art. 13).

Art. 33

Rechnungsablage / Budget

- 33.1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.
- 33.2. Die Jahresrechnung ist auf den 30. April abzuschliessen und so rechtzeitig zu erstellen, dass sie von der Rechnungsprüfungskommission vor der Mitgliederversammlung geprüft werden kann.
- 33.3. Alljährlich ist zuhanden der Mitgliederversammlung ein Budget für das laufende Rechnungsjahr zu erstellen.

Art. 34

Haftung

- 34.1. Für die Verpflichtungen des CCS gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 35

Ansprüche

- 35.1. Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Insbesondere steht ihnen kein Recht auf Rückerstattung zu.

7. Statutenrevisionen

Art. 36

- 36.1. Der Antrag zu einer Revision der Statuten wird vom Vorstand gestellt. Die Mitgliederversammlung kann von sich aus eine Revision beschliessen.
- 36.2. Die revidierten Statuten sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

8. Auflösung

Art. 37

- 37.1. Der Antrag zur Auflösung des Curling-Clubs Solothurn kann von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gestellt werden.
- 37.2. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und sich mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen für die Auflösung aussprechen.
- 37.3. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung auf einen mindestens 30 Tage späteren Termin einzuberufen. An dieser Versammlung kann die Auflösung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 37.4. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögen.

37.5. Die Liquidation des CCS erfolgt durch den Vereinsvorstand.

9. Übergangsbestimmungen

Art. 38

- 38.1. Reglemente und Beschlüsse die auf Grund der bisherigen Statuten erlassen worden sind, bleiben in Kraft, soweit sie den neuen Statuten nicht widersprechen.
- 38.2. Laufende Amtsperioden von Cluborganen werden durch die Annahme dieser Statuten nicht unterbrochen.

10. Schlussbestimmungen

Art. 39

- 39.1. Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2003 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.
- 39.2. Die Statuten vom 15.10.1973 und 11.6.1975 sind aufgehoben.

Solothurn, den 17. Juni 2003

CURLING CLUB SOLOTHURN

Der Präsident: Martin Simonet

Der Aktuar: Jürg Zeller